

Vereinsatzung PietSmiet FanClubs Deutschland

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen PietSmiet FanClub Deutschland.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."
Sitz des Vereins ist Oberhausen.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere der Jugend- und Internetkultur, die Schaffung und Bereitstellung von Freizeitangeboten und die Durchführung von Aktionen und Veranstaltungen.

§4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die das 14 Lebensjahr vollendet hat. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Vereinsbeitritts kann die betroffene Person Einspruch gegenüber der Mitgliederversammlung erheben, diese entscheidet endgültig über den Mitgliedsantrag.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftlich Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§7 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt und in der Mitglieder und Spendenverordnung festgehalten. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung,
- c) der Beirat.

§9 Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht mindestens aus

- a) einem Vorsitzenden
- b) einem Stellvertretenen Vorsitzenden
- c) einem Schatzmeister

Weitere Vorstandsämter können durch die Mitgliederversammlung geschaffen werden.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§10 Amtsdauer des Vorstands

Jedes natürliche, voll rechtsfähige Vereinsmitglied kann für das Amt des Vorstands kandidieren. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§11 Vorstandssitzungen

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§12 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

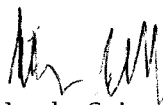
In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Beirats.
- c) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und Ordnungen.
- f) Abstimmungen über die Auflösung des Vereins.
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- h) Endgültige Zustimmung oder Ablehnung von Mitgliedsausschlüssen und Aufnahmen.

Für die Änderung der Satzung müssen zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung zustimmen.

Den Ablauf der Mitgliederversammlung regelt die Geschäftsordnung. Der Ablauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.



§13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die § 10 und Geschäftsordnung entsprechend.

§14 Der Beirat

Zweck des Beirats ist die Durchführung und Organisation verschiedener Vereinstätigkeiten die dem Vereinszweck dienen.

Der Beirat wählt einen Beiratsvorsitzenden aus seiner Mitte der den Beirat gegenüber den anderen Organen des Vereins vertritt und der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig ist. Der Beiratsvorsitzende kann Weisungen gegenüber den Vorstand erteilen, wenn diese für den Zweck des Beirats nötig sind.

Der Beirat kann weitere Mitglieder des Vereins, die dem Vereinszweck im besonderen Maße gedient haben, aufnehmen. Die Aufnahme neuer Beiratsmitglieder ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung anzuzeigen. Alle Mitglieder der Gründungsversammlung sind auch Mitglieder des Beirats.

Der Beirat kann die Infrastruktur des Vereins nutzen und verwalten sofern dies dem Zweck des Vereins dienlich ist. Außerdem kann er, in Absprache mit dem Vorstand, Aktionen und Veranstaltungen organisieren und durchführen. Der Beirat kann für seine Tätigkeiten Nichtmitglieder einbinden und beauftragen.

Der Beirat bestimmt selbst über seine Organisation, soweit nichts anderes in der Vereinssatzung geregelt ist. Die Beschlüsse des Beirats müssen in schriftlicher Form allen Vereinsmitgliedern zugänglich sein.

§15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung der Stimmenmehrheit von zwei Dritteln aller Vereinsmitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Bundesrepublik Deutschland (der Bund), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

